



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERBRAUCHER

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1. Nachfolgende Regelungen des Auftragnehmers gelten ausschließlich für sämtliche vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, damit insbesondere für alle unsere Angebote, Bestätigungen, Lieferungen und Leistungen.
2. Mit der Erteilung des Auftrags erklärt sich der Auftraggeber mit diesen Bedingungen einverstanden.
3. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
4. Diese Bedingungen gelten ausschließlich für Verbraucher. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmer entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Link.
5. Alle vertraglichen Vereinbarungen, zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich niedergelegt sind.

§ 2 ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

1. Ein Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer einen Auftrag/ Bestellung (=Angebot) abgibt und der Auftragnehmer dies dann durch Übersendung der schriftlichen Auftragsbestätigung annimmt.
2. Soweit in der Bestellung notwendige Auftragsdetails fehlen oder Auftragsinhalte enthalten sind, die so nicht umgesetzt werden können, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber dies schriftlich mitteilen, so dass nachfolgend eine Einigung über den konkreten Auftrag erzielt werden kann. Die Verhandlungen werden sodann wieder durch Versenden der schriftlichen Auftragsbestätigung abgeschlossen.

§ 3 UNTERLAGEN DES AUFTRAGGEBERS

1. An sämtliche Unterlagen des Auftragnehmers, insbesondere Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Auftragnehmer seine eigentums- und urheberrechtlichen Rechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Auftragnehmer nicht erteilt wird, unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzugeben. Im Übrigen wird auf die Geheimhaltungsklausel § 11 verwiesen.

§ 4 LIEFERZEITEN

1. Verbindliche Liefertermine oder -fristen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Im Übrigen handelt es sich bei Lieferterminen um unverbindliche Angaben.
2. Die von dem Auftragnehmer angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die Auftragsbestätigung versandt ist und soweit eine Anzahlung vereinbart ist, diese eingegangen ist und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt hat und die notwendigen Genehmigungen betreffend den Auftrag vorliegen. Liefertermine stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Belieferung durch Lieferanten

des Auftragnehmers, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten zu vertreten.

3. Nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins kann der Auftraggeber den Auftragnehmer in Textform auffordern, binnen einer angemessenen Frist zu liefern.
4. Sollte der Auftragnehmer eine ausdrücklich vereinbarte Lieferfrist schuldhaft nicht einhalten oder aus anderen Gründen in Verzug geraten oder ist die in Ziffer 3 genannte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber den Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen, der durch schuldhaftes Verstoßen gegen seine Mitwirkungspflichten resultiert. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Auftraggeber bleibt seinerseits vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden in der verlangten Höhe überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug gerät.
6. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 GEFAHRENÜBERGANG

Der Gefahrübergang erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit hierzu keine anderweitige schriftliche, individuelle Vereinbarung getroffen wurde.

§ 6 PREISE

1. Die vertragliche Leistung erfolgt zu den vereinbarten Preisen.
2. Die Preise werden als Nettopreise angegeben. Die Mehrwertsteuer wird gesondert angeführt.
3. Sämtliche Nebenkosten, insbesondere Verpackungskosten, Dokumentationskosten, Frachtkosten, Zoll oder vergleichbare Nebenkosten werden in der Rechnung gesondert angeführt.
4. Haben die Vertragsparteien zudem eine Montage schriftlich vereinbart, so werden alle diesbezüglichen Nebenkosten, wie insbesondere Reisekosten, Transportkosten betreffend Personal und Material ausgewiesen.

§ 7 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, AUFRECHNUNGSVERBOT

1. Rechnungen sind ohne Abzug dreißig Tage nach Rechnungsdatum fällig und zahlen, soweit kein anderes Zahlungsziel vereinbart ist. Die Zahlungsverpflichtung ist durch Überweisung auf das angegebene Konto des Auftragnehmers oder durch Barzahlung zu erfüllen.
2. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist steht dem Auftraggeber das Recht zu, bei Unternehmers Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist damit nicht ausgeschlossen.

3. Der Auftragnehmer ist zu jeder Zeit berechtigt, Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen vom Auftraggeber zu verlangen.
4. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Auftraggeber zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, sofern dieses auf einem anderen Rechtsverhältnis beruht.

§ 8 EIGENTUMSVORBEHALT

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der Ware bis zum vollständigen Ausgleich der Forderungen des Auftragnehmers ausdrücklich vor.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern, sofern gesetzlich zulässig.
3. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den, dem Auftragnehmer entstanden, Ausfall.
4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber erfolgt stets Namens und im Auftrag für den Auftragnehmer. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes seiner Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Auftragnehmer verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an den Auftragnehmer ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; die Abtretung wird hiermit angenommen.
5. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 20%, so wird der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

§ 9 GEWÄHRLEISTUNG.

1. Soweit die in den Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen des Auftragnehmers enthaltenen Angaben nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind, sind die dort enthaltenen Abbildungen oder Zeichnungen nur annähernd maßgebend,
2. Soweit der gelieferte Gegenstand nicht die zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarte Beschaffenheit hat oder er sich nicht für die nach unserem Vertrag vorausgesetzten oder die Verwendung allgemein eignet oder er nicht die Eigenschaften, die der Auftraggeber nach den öffentlichen Äußerungen des Auftragnehmers erwarten konnten, hat, so ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind.
3. Der Auftraggeber hat zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, die vom Auftraggeber gewählte

Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Auftragnehmer bleibt. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat der Auftragnehmer die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

4. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Auftraggeber erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder der Auftragnehmer die Nacherfüllung verweigert hat. Das Recht des Auftraggebers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.
5. Der Auftraggeber haftet unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Auftragnehmers selbst, dessen gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist, des Auftragnehmers selbst oder dessen gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Auftraggeber bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet er auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet der Auftragnehmer allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
6. Der Auftragnehmer haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Der Auftragnehmer haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten besteht keine Haftung. Die in den Ziffern 1 – 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.
7. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
8. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang.
9. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, wie etwa bei § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

§ 10 SCHADENSERSATZANSPRÜCHE UND RÜCKTRITT

1. Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von dem Auftragnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Soweit der Auftragnehmer bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet er auch im Rahmen dieser Garantie. Eine solche Garantie ist jedoch schriftlich gesondert zu vereinbaren. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet der Auftragnehmer allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
3. Der Auftragnehmer haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist. Das Gleiche gilt, wenn dem Auftraggeber Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen. Er haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

§ 11 EINHALTUNG VON WIRTSCHAFTSSANKTIONEN, AUSFUHRKONTROLLEN UND SANKTIONSLISTEN

Die Käufer verpflichten sich, dieses Abkommen in Übereinstimmung mit allen geltenden Wirtschaftssanktions- und Ausfuhrkontrollvorschriften sowie den relevanten Sanktionslisten durchzuführen, die von den zuständigen Sanktionsbehörden verwaltet werden. Dazu zählen insbesondere die Sanktionslisten der Vereinigten Staaten (Office of Foreign Assets Control, OFAC), des Vereinigten Königreichs und der Europäischen Union (einschließlich der konsolidierten Liste der EU und Anhang XIX der Verordnung (EU) Nr. 833/2014).

Der Käufer verpflichtet sich, von RAAB Lüftungstechnik GmbH erworbene Waren weder direkt noch indirekt an sanktionierte Personen, Unternehmen, Schiffe, Flugzeuge oder andere Einheiten weiterzugeben, die auf einer der oben genannten Sanktionslisten aufgeführt

sind oder zu mindestens 50 % im Eigentum oder unter der Kontrolle solcher Personen oder Einheiten stehen. Eine Zuwiderhandlung stellt einen wesentlichen Vertragsbruch dar.

Der Käufer erklärt zudem, dass er interne Kontrollmechanismen einführt und aufrechterhält, um sicherzustellen, dass keine Verstöße gegen die Sanktionsvorschriften oder Sanktionslisten durch Dritte in der Lieferkette, einschließlich Wiederverkäufer, erfolgen. Insbesondere dürfen keine Waren, die im Rahmen dieses Abkommens geliefert werden, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder Belarus exportiert, reexportiert oder weitergegeben werden, soweit dies durch die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006, untersagt ist. Der Käufer verpflichtet sich, nach besten Kräften sicherzustellen, dass diese Beschränkungen auch nicht durch Dritte umgangen werden.

Sollte eine der Vertragsparteien aufgrund der Wirtschaftssanktionsbestimmungen oder Änderungen der Sanktionslisten daran gehindert werden, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, ist sie berechtigt, entweder (i) die Erfüllung der betroffenen Verpflichtungen auszusetzen, bis eine rechtmäßige Erfüllung möglich ist, oder (ii) das Abkommen zu kündigen, ohne dass Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich zu informieren.

Der Käufer verpflichtet sich außerdem, RAAB Lüftungstechnik GmbH unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen beeinträchtigen könnten. Auf Anfrage stellt der Käufer innerhalb von zwei (2) Wochen alle relevanten Informationen und Nachweise über die Einhaltung der Vorschriften zur Verfügung. Verstöße gegen diese Vorschriften berechtigen RAAB Lüftungstechnik GmbH zur sofortigen Kündigung des Vertrags sowie zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des Gesamtwertes des Abkommens oder des Wertes der betroffenen Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Mit diesen Bestimmungen wird sichergestellt, dass alle Aktivitäten im Rahmen dieses Abkommens den geltenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen entsprechen, um rechtliche Risiken für die Vertragsparteien zu minimieren.



RAAB
LÜFTUNGSTECHNIK

RAAB Lüftungstechnik GmbH
Nicolaus-Otto-Ring 11 · 85098 Großmehring
www.lueftungstechnik-raab.de